

Formulierungsvorschlag:

§ 1 Angaben in sozialen und beruflichen Netzwerken

- (1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Angaben über das Arbeitsverhältnis in sozialen Netzwerken (z. B. Xing, LinkedIn, Facebook) stets nur wahrheitsgemäß zu machen und solche Angaben stets aktuell zu halten.
- (2) Insbesondere ist der Arbeitnehmer verpflichtet,
 - a) keine unzutreffenden Angaben zu Funktionen, Berufs- und Stellenbezeichnung sowie Eintritts- und Austrittsdaten zu machen;
 - b) bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unverzüglich das Ausscheiden aus dem Unternehmen des Arbeitgebers anzugeben.
- (3) Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.